

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 15 (1958)

Heft: 2

Artikel: Landesplanung in der Tschechoslowakei

Autor: Hruska, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783364>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landesplanung in der Tschechoslowakei

Von Prof. Dr. E. Hruska

Die bekannten politischen Ereignisse von 1945 schafften die Grundlage neuer ökonomischer Formen in der Tschechoslowakei. Bis zum Jahre 1948 verläuft die Landesplanung immer noch als autonome, mit dem Volkswirtschaftsplan nur sehr lose verbundene Planungstätigkeit im Raume (Zweigleisigkeit): a) Planung von ökonomischen Faktoren im Zuge der staatlichen Wirtschaftsplanung; b) gebietsentwickelnde Landesplanung einzelner Länder. Erst die durchgreifende Verwaltungsreform laut Gesetz vom 21. Dezember 1948 über die Errichtung von Kreisen beseitigt die drei bestehenden, stark verwaltungsaufkommenen Länder Böhmen, Mähren und Slowakei und ersetzt sie durch 19 Kreise (Kantone), die sich wiederum in Bezirke

schaftsplanung errichtet — bestimmt zur Koordinierung aller Wirtschaftsfragen sowie zur Vorbereitung von Entscheiden des Regierungschefs in Dingen der Volkswirtschaft.» Schon in § 1 wird festgestellt, dass «Raumplanung organischer Bestandteil der Wirtschaftsplanung» sei und raumordnende Unterlagen für den gesamten Aufbau (also für Gebietsentwicklung, Städtebau und technischen Aufbau) schaffe.

Die Regierungsverordnung vom 28. Dezember 1948 bewirkte die Errichtung von Referaten für einheitliche Volkswirtschafts- und Raumplanung bei den Kreisverwaltungen. Von den «Planungsreferaten» lösen sich später die Referate «für Aufbau» los. Im Sinne der Regierungsverordnung vom 19. August 1952 wandeln

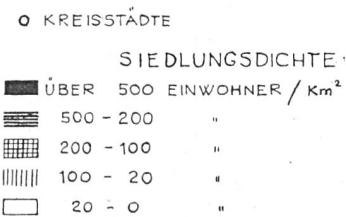
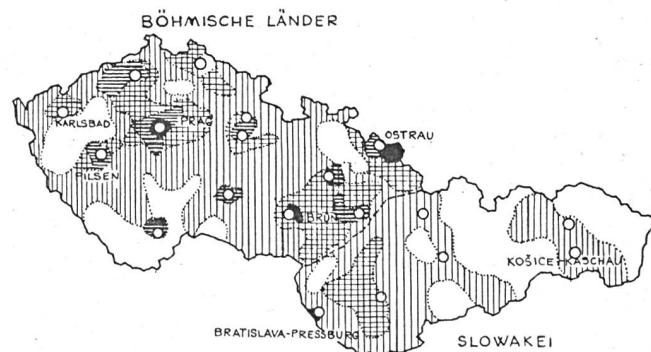


Abb. 1. Bevölkerungsverteilung der Tschechoslowakei, unter Berücksichtigung der Hauptsiedlungen.



gliedern; es ist der Versuch unternommen worden, kleinere, möglichst komplexe Raum- und Wirtschaftseinheiten zu schaffen, um einerseits durch die Dezentralisation der Verwaltung das Mitspracherecht der breitesten Volksvertretung zu stärken und anderseits den räumlichen Aufbau der einheitlichen volkswirtschaftlichen Planung des Staates unterzuordnen.

Nachdem nun die Verwaltungsinstrumente für die Durchführung einheitlicher Planungsvorhaben geschaffen waren, wird das Gesetz über Volkswirtschaftsplanung (Planungsgesetz) vom 22. Februar 1949 erlassen: «Zur Lenkung der gesamten, einheitlich durch den Staat geplanten Wirtschaftstätigkeit wird das zentrale staatliche Planungsamt als Organ der Volkswirt-

sich die Planungsreferate in Planungskommissionen, als fachliche Organe des Kreisrates (Kreisräte: politische Verwaltungsorgane, Volksvertretung).

Entscheidend für die räumliche Planungsform wirkte sich das Gesetz über «Raumplanung und Aufbau von Gemeinden» vom 30. Dezember 1949 aus. Raumpläne von Ortsgemeinden, die als Fortsetzung des Volkswirtschaftsplanes anzusehen sind, werden in drei Kategorien geteilt: Flächennutzungspläne (Generalpläne) für Gemeinden und Agglomerationen; städtebauliche Detailpläne als künstlerisch-technische Durcharbeitung der Planung mit Bauetappen und Baubereichen; Aufbaupläne, die eigentlich nicht mehr zur Planung, sondern mehr schon in die Kategorie von technischen Durchführungsplänen gehören.

Das Gesetz behandelt ferner die Art der Festlegung von Bauzonen, Bausperrgebieten, Schutzstreifen an Verkehrswegen (als Massnahme gegen Ueberwucherung durch Individualbauten), die Baulichen Sanierungen sowie die Entschädigungen. Schliesslich regelt es das Genehmigungsverfahren. (Alle Bürger äussern sich zum Plane; Einwände können jedoch nur öffentliche Institutionen erheben und die Rechtskraft.) Das Gesetz sieht auch die Beschaffung von einheitlichen Unterlageplänen (inkl. Leitungen usw.) vor. Trotzdem heute durch organisatorische Massnahmen der Regierung vieles schon überholt ist, bedeutete dieses Gesetz, das die zersplitterten Bauvorschriften aus früherer Zeit vereinheitlichte und neue Elemente in die Städtebaugesetzgebung einführte, in prinzipieller Hinsicht einen Fortschritt. Als Mangel dieses Gesetzes wurde

Hand in Hand mit der Verwaltungszentralisation, der Vereinheitlichung und der gesetzlichen Festlegung der Planungshierarchie geht die Einrichtung von staatlichen Projektierungsbüros in allen Kreisen einher. Diese befassen sich mit allen Stufen der Projektierung, vom Städtebau bis zu technischen Bauprojekten, außerdem von speziellen Projektierungsbüros für einzelne Fachgebiete (z. B. Schwerindustrie, Chemie, Energiewirtschaft, Landwirtschaft usw.).

Zusammenfassend können wir also von folgenden Raumplänen sprechen:

Gebietsentwicklungspläne, deren erstes Arbeitsstadium als Raumdiagnose anzusehen ist und deren zweite Phase erst den Charakter von Plan gleich Projekt bekommt; Gebietsentwicklungspläne können grosse Räume umfassen, aber sie können auch nur kritische

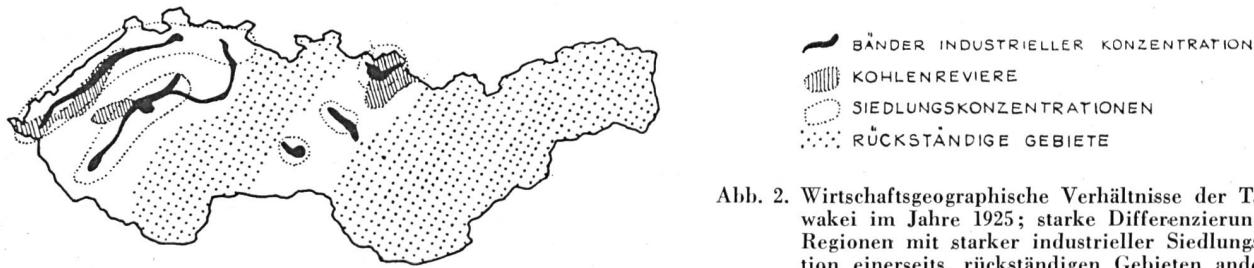


Abb. 2. Wirtschaftsgeographische Verhältnisse der Tschechoslowakei im Jahre 1925; starke Differenzierung zwischen Regionen mit starker industrieller Siedlungskonzentration einerseits, rückständigen Gebieten anderseits.

empfunden, dass in der Hierarchie der Raumpläne gerade die höchste Stufe (Gebietsentwicklungspläne als Ueberleitung vom Volkswirtschaftsplan zur Raumplanung) fehlt, die Stufe also, die entscheidend ist für die Funktion und Entwicklung einzelner Siedlungsräume und (als Ausgangspunkt städtebaulicher Planungen), erst über städtebildende Faktoren und den Flächenbedarf Klarheit bringen kann.

Grossräumige Gebietsentwicklungspläne (Regionalpläne) als unmittelbarer Niederschlag der Volkswirtschaftsplanung im Raume (zum Unterschied von autonomer Landesplanung, die von den Ländern und ihren selbständigen Planungsinstituten bis 1948 intensiv betrieben wurden) sind erst durch die Errichtung des staatlichen Instituts für Rayonplanung 1954 legalisiert worden.

Agglomerationen behandeln; sie werden als überwiegend langfristete Planungen im Maßstab 1:200 000, 1:75 000, 1:25 000, eventuell auch 1:10 000 bearbeitet. Gebietsentwicklungspläne werden von der Regierung genehmigt.

Flächennutzungspläne beziehen sich auf das gesamte Katastergebiet einer oder mehrerer Gemeinden. Sie haben den Charakter langfristeter Perspektivplanung; doch wir alle wissen, dass Planung eine kontinuierliche Tätigkeit ist und auch Perspektivpläne dauernd an dem sich entwickelnden Volkswirtschaftsplan «regeneriert» werden müssen. Laut Gesetz von 1949 werden Flächennutzungspläne und Generalpläne (hierher gehören auch Stadtkompositionspläne), üblich im Maßstabe 1:5000, in besonderen Fällen 1:10 000, bearbeitet. Flächennutzungspläne kleinerer Städte bestä-

tigt der Kreisrat, von wichtigeren Städten und Agglomerationen der Regierungsausschuss für Aufbau oder die Regierung selbst.

Detailpläne werden nur auf ein beschränktes Gebiet der Stadt oder einer Siedlung bezogen; hier werden schon technisch-gestalterische Probleme gelöst und Bauetappen ausgewiesen. Detailpläne, deren Maßstab je nach Bedarf von 1:2000 bis 1:5000 variiert, bilden ein Uebergangsglied von perspektivischer zu operativer Planung.

Aufbaupläne, die nur für konkrete Aufbaugebiete (Baubereiche) ausgearbeitet werden, sind als Ausgangspunkt technischer Bauprojekte anzusehen; sie werden im Maßstab 1:500 bzw. 1:1000 ausgearbeitet und müssen eingehend mit ober- und unterirdischen Leitungsplänen, Aufnahme von Baumbeständen, ge-

treut, sodann Normung und Typisierung im Projektieren koordiniert und die gesamte Raumplanung in ihrer Projektphase verwaltet. Es sei noch erwähnt, dass die Festlegung ökonomischer Voraussetzungen für die Raumplanung Aufgabe des Planungsamtes ist.

Schon seit ungefähr 1930 gelangte man zur Ansicht, es sollten alle Ortsgemeinden binnen kurzer Frist Flächennutzungspläne bzw. Generalpläne aufstellen, wobei Detailplanungen nur für jene Flächen durchzuführen seien, auf denen wirklich gebaut werden will. Dies waren grundsätzlich richtige Ansichten, soweit Klarheit über das zu erwartende Wachstum bestand. Die Tendenz zur Ausarbeitung genereller Bebauungspläne war noch bis ungefähr 1950 zu verfolgen. Es erwies sich jedoch als unwirtschaftlich und sogar schädlich, Pläne ohne volkswirtschaftliche Unterlagen

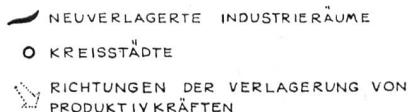
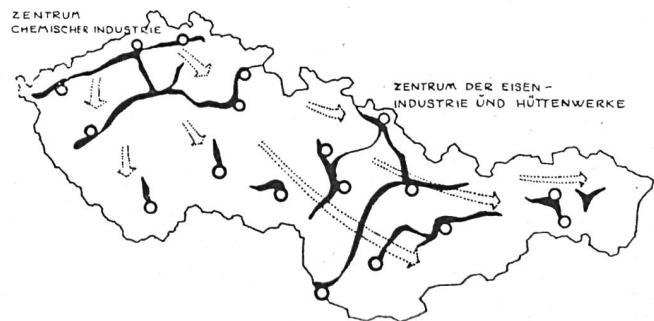


Abb. 3. Wirtschaftsgeographische Verhältnisse der Tschechoslowakei im Jahre 1955; die Industrieräume werden verlagert und auf das ganze Land verteilt.



nauen Höhenmessungen und Profilen, Angaben über Bausonden usw., versehen sein.

Bei *Bauplänen* wird eine höchst eingehende Dokumentation der Projekte verlangt (von der wirtschaftlichen Begründung bis zur technischen Ausstattung des Baugrundstückes).

Schliesslich sei noch die Regierungsverordnung vom 18. Juni 1952 über Dokumentation aller Projekte und Errichtung eines Regierungsausschusses für Aufbau erwähnt, der sich mit der Beurteilung und Genehmigung aller Investitionsvorhaben und technischen Projekten einschliesslich der Grundlagen zu befassen hat, ferner mit der Koordination von Projektierungsbüros. Im Herbst 1955 entstand aus dem Regierungsausschuss ein selbständiges Ministerialressort, das die Hauptverwaltung aller Projektierungsbüros be-

(Angaben über die künftige wirtschaftliche Entwicklung, die Standortverteilung der Industrie, über städtebildende Faktoren und daraus resultierenden Wohnbedarf und Flächenanspruch) auszuarbeiten und zu genehmigen. Deshalb ist man heute dazu übergegangen, die Ausarbeitung von Raumplänen von der Klärung wirtschaftlicher Unterlagen (durch das staatliche Planungamt) abhängig zu machen: erst festgelegte Voraussetzungen für die Entwicklung von Räumen und Standorten ermöglichen, dass städtebauliche und technische Projekte in den Arbeitsplan der Projektierungsbüros aufgenommen werden können.

Nach dieser kurzen Uebersicht über den Stand der Raumplanung in der Tschechoslowakei noch einige Worte zu den Gebietsentwicklungsplänen.

Das Bedürfnis nach Gebietsentwicklungsplänen ist in der Tschechoslowakei grösser als in den benachbarten Staaten Osteuropas: der relativ gedrängte Siedlungsraum und die erhöhte Siedlungsdichte, die intensiven Kultivierungen aus der früheren Epoche, das Durchdringen von Interessen der Landwirtschaft, Industrie, Verkehr, Besiedlung, Wasserwirtschaftsschutz (die Tschechoslowakei ist ausgesprochenes Quellgebiet und muss seine Wasservorräte vorsichtig bewirtschaften). Erholung usw., das alles erheischt eben eine komplexe Gebietsplanung, um die Hierarchie der Funktionen in den geplanten Räumen und die Art ihres Ausbaues festzulegen. Doch auf dem Gebiete der Tschechoslowakei stossen zwei Welten aus der vorangegangenen Entwicklung zusammen: die stark industrialisierten «historischen Länder» (Böhmen und Mähren)

planungen zur allgemeinen Kultivierung und Industrialisierung, so wie wir diese Art von Planung heute (allerdings in grösserem Maßstab) im Osten verfolgen können.

Abschliessend möge festgestellt werden: der Raumplanungsprozess knüpft in der Tschechoslowakei an die Volkswirtschaftsplanung an und verläuft von Gebietsentwicklungs- bis zu Aufbauplänen als Kollektivarbeit (Teamwork) von Naturwissenschaftlern, «politischen Oekonomen», Geographen, Technikern und Städtebauern, wobei in jeder nachfolgenden Planungslage die leitende Funktion auf den nächstfolgenden Mitarbeiter übergeht:

Der politische Oekonom bestimmt die volkswirtschaftlich vordringlichen Aufgaben in den von ihm bestimmten Planungsräumen (ökonomischen Rayons)

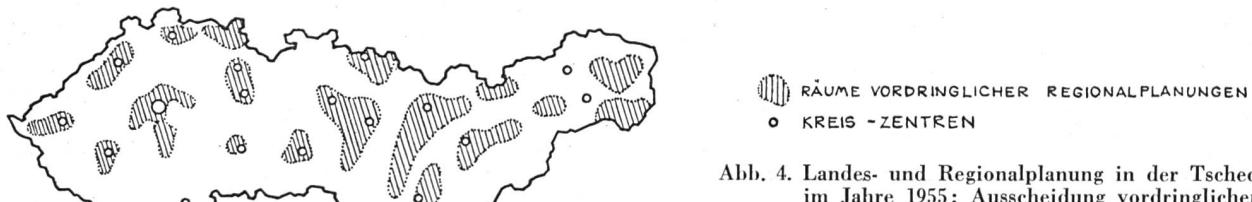


Abb. 4. Landes- und Regionalplanung in der Tschechoslowakei im Jahre 1955; Ausscheidung vordringlicher Planungsräume.

auf dem Niveau westeuropäischer Industriegebiete, mit dem relativ rückständigen Lande Slowakei, dessen kulturelle Geschichte zwar reich ist, aber das in der spätfeudalen Entwicklungsphase (als Bestandteil Ungarns) im feudal-agrarischen Zustande Osteuropas zurückblieb und somit gegenüber Westeuropa (auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiete) in Rückstand geriet. Deshalb auch zwei unterschiedliche Typen von Gebietsentwicklungsplänen in der Tschechoslowakei: im Westen handelt es sich überwiegend um Planungen zur räumlichen Ordnung industriell überinvestierter Gebiete, so wie wir sie aus den klassischen Industrieagglomerationen des Westens kennen (wobei es sich vordringlich um Koordinierung neuer Investitionsvorhaben mit dem ererbten Bestand handelt), in der Slowakei dagegen geht es häufiger um Gebiets-

im Sinne des Volkswirtschaftsplans und auf Grund eingehender Raumdiagnosen (die vorwiegend von Naturwissenschaftlern, Geographen und Technikern zur Verfügung gestellt werden).

Der Raumplaner, Raumsynthetiker, dessen Schulung von politischer Oekonomie (im Westen auch Soziologie) über Wirtschaftsgeographie und Naturwissenschaften bis zur Technik und Städtebau reichen soll, arbeitet nun an der höchsten Stufe, an Gebietsentwicklungsplänen (welche den Volkswirtschaftsplan in den Raum projizieren); an diesen binden die drei Stufen der städtebaulichen Raumplanung an (im Sinne des Gesetzes von 1949), wobei das Schwergewicht nun auf den Städtebauer übergeht. Raumplanung mündet schliesslich in technischen Aufbauplänen des Architekten aus.